

Inhaltsverzeichnis

zur Niederschrift über die öffentliche 38./X. Ratsperiode Sitzung des Rates der Stadt Kleve am Mittwoch, dem 26.06.2019, 17.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses - Nr. 1.28

	<u>Seite</u>
1. Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands - Drucksache Nr. 1097 /X. -	7 - 9
2. Aufstellung der umgesetzten Ratsbeschlüsse für das 1. Halbjahr 2019 hier: Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung - Drucksache Nr. 1103 /X. -	9
3. 1. Nachtrag 2019 inkl. Wirtschaftspläne GSK und USK - Drucksachen Nrn. 1077 /X. und 1094 /X. -	9 - 12
4. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW - Drucksache Nr. 1099 /X. -	12
5. Feststellung des Jahresabschlussberichtes der Grenzland-Draisine GmbH und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 - Drucksache Nr. 1095 /X. -	12
6. Feststellung des Jahresabschlussberichtes der Technologie-Zentrum Kleve GmbH und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 - Drucksache Nr. 1100 /X. -	13
7. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2019 - Drucksache Nr. 1096 /X. -	13 - 14
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Kleve vom 19.04.2016 - Drucksache Nr. 1073 /X. -	14 - 18
9. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Landesprogramms "Geld oder Stelle" für die Karl Kisters Realschule Kleve - Drucksache Nr. 1074 /X. -	18 - 20
10. Verleihung eines Heimatpreises der Stadt Kleve	20
11. Spielplatzentwicklung im Stadtteil Reichswalde - Drucksache Nr. 1089 /X. -	20 - 21
12. Vorkaufsrechtsatzung für Teilflächen des Bereiches Köstersweg/ Steenpad im Ortsteil Kellen hier: Satzungsbeschluss - Drucksache Nr. 1079 /X. -	21 - 22

	<u>Seite</u>
13. Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4-295-0 für den Bereich Materborner Allee / Querallee im Ortsteil Materborn hier: Satzungsbeschluss - Drucksache Nr. 1080 /X. -	22 - 23
14. Bebauungsplan Nr. 1-321-0 für den Bereich Tiergartenstraße hier: Beschluss der Offenlage - Drucksache Nr. 1081 /X. -	24 - 25
15. Bebauungsplan Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße / Treppkesweg / Kuhstraße im Ortsteil Materborn hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage - Drucksache Nr. 1082 /X. -	25
16. Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn hier: Satzungsbeschluss - Drucksache Nr. 1083 /X. -	25 - 26
17. Bebauungsplan Nr. 4-076-1 für den Bereich Grüner Ring / Annabergstraße, Bebauungsplan Nr. 4-076-4 für den Bereich Grüner Ring und Bebauungsplan Nr. 4-076-5 für den Bereich Marienschule / Königsallee im Ortsteil Materborn hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens und Beschluss der Offenlage - Drucksache Nr. 1084 /X. -	27
18. Bebauungsplan Nr. 5-243-1 für den Bereich Fliersol/ Kattenwald im Ortsteil Reichswalde hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage - Drucksache Nr. 1085 /X. -	27
19. Bebauungsplan 2-330-0 für den Bereich Selfkant/ Zum Breijpott im Ortsteil Kellen hier: Satzungsbeschluss - Drucksache Nr. 1086 /X. -	28
20. Bebauungsplan Nr. 7-325-0 für den Bereich Postdeich im Ortsteil Griethausen hier: Satzungsbeschluss - Drucksache Nr. 1087 /X. -	28
21. Bebauungsplan Nr. 2-310-0 für den Bereich Van-Houten-Straße / Medline- Straße / Wilhelm-Sinsteden-Straße / Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen hier: Beschluss der erneuten Offenlage - Drucksache Nr. 1088 /X. -	28
22. Bebauungsplan Nr. 1-053-3 für den Bereich Stadionstraße/ Lindenallee hier: Satzungsbeschluss - Drucksache Nr. 1054 /X. -	28 - 29
23. Informationen zum Pannier-Gelände	29 - 31

	<u>Seite</u>
24. Bebauungsplan 1-339-0 für den Bereich Spycckstraße/ Klever Ring hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung - Drucksache Nr. 1104 /X. -	31
25. Konzept "Insektenfreundliches Kleve" - Drucksache Nr. 1072 /X. -	31
26. Strategische Ziel- und Maßnahmeplanung der Verwaltung hier: Zusammenstellung der Ergebnisse für das Jahr 2019 - Drucksache Nr. 1102 /X. -	31
27. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) hier: Fortschreibung 2020-2025 - Drucksache Nr. 1101 /X. -	32
28. Maßnahmen im Rahmen des Kulturleitplanes (Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 10.04.2019)	32
29. Öffnung der Fußgängerzone für Radfahrer an Sonntagen (gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 22.01.2019 und 12.06.2019)	33 - 34
30. Erhöhung des Johann-Moritz-Kulturpreises auf 10.000 € (Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2019)	35
31. Erhöhung des Umweltschutzpreises der Stadt Kleve auf 10.000 € (Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2019)	35
32. Gedenkveranstaltung zu 75 Jahre Zerstörung der Stadt Kleve (Antrag der SPD-Fraktion vom 14.06.2019)	35 - 36
33. Ausweitung der Sperrung am Opschlag (Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 12.06.2019)	36
34. Bürgerfragestunde in Ausschüssen (Antrag der Fraktion Unabhängige Klever vom 07.06.2019)	36 - 37
35. Erweiterung der Ratsdrucksachen um die Rubrik "Auswirkungen auf das Klima" (Antrag der Fraktion Unabhängige Klever vom 07.06.2019)	37
36. Umbesetzung in Ausschüssen (Antrag der FDP-Fraktion vom 04.06.2019)	37
37. Mitteilungen	
a) Heimat-Preis	37
b) Nacht der Ausbildung	37
c) Ehrenamtsfest	38
d) GGS An den Linden	38
e) barrierefreier Gleisübergang	38
f) Ortskerngestaltung Griethausen	38 - 39
g) Nutzung der Fähre zur Kirmes Schenkenschanz	39

Seite

38.	Anfragen	
	a) Absage des Höhenfeuerwerks beim Lichterfest	39
	b) Ertüchtigung der Friedhofshalle Merowingerstraße	39
	c) Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung des Sports	39 - 40
	d) Ideen- und Beschwerdemanagement	40
	e) Verwendung von torffreier Blumenerde	40
	f) Quartiersentwicklung	40

Niederschrift

über die öffentliche 38./X. Ratsperiode Sitzung des Rates der Stadt Kleve am Mittwoch, dem 26.06.2019, 17.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses - Nr. 1.28

Unter dem Vorsitz der
Bürgermeisterin Northing, Sonja
sind anwesend die Stadtverordneten:

Ackeren, van, Barend	FDP, ab 17.07 Uhr, TOP 1. bis 21.07 Uhr, TOP 31. öffentliche Sitzung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Bay, Michael	CDU
Bucksteeg, Friedhelm	FDP
Bungert, Alexander	CDU
Cosar, Heinz-Jörg	SPD
Döllekes, Fredi	CDU
Driever, Gerd	SPD
Duenbostell, Horst	SPD
Fischer, Heidi	SPD
Fischer, Wilhelm	SPD
Fuchs, Anne	fraktionslos
Gebing, Wolfgang	CDU
Gerritzen, Christa	SPD
Gietemann, Josef	SPD
Goertz, Heinz	Unabhängige Klever
Hekke, van het, Willem	SPD
Heyrichs, Michael	CDU
Hiob, Georg	CDU
Hütz, Klaus-Werner	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Janßen, Alexander	Unabhängige Klever
Janssen, Udo	CDU
Kanders, Angelika	CDU
Kumbrink, Michael	SPD
Lichtenberger, Niklas	SPD
Liffers, Werner	CDU
Maaßen, Manfred	CDU
Merges, Carina	Unabhängige Klever
Merges, Dr. Fabian	Unabhängige Klever
Meyer-Wilmes, Dr. Hedwig	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Rambach, Andreas	CDU
Ricken, Edmund	CDU
Rütter, Daniel	FDP ab 17.26 Uhr, TOP 1. öffentliche Sitzung
Sanders, Norbert	CDU
Schmidt, Joachim	CDU
Schnütgen, Wiltrud	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Schoofs, Christian	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Schroers, Benedict	CDU
Siebert, Susanne	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Teigelkötter, Friedrich	CDU
Tekath, Petra	SPD
Verheoven, Werner	CDU
Welberts, Sonja	SPD
Welberts, Stefan	SPD

Nicht anwesend:

Boskamp, Heinz

SPD

Von der Verwaltung sind anwesend:

Erster Beigeordneter Haas
Technischer Beigeordneter Rauer bis Ende
öffentliche Sitzung
Leitender Rechtsdirektor Goffin
Verwaltungsdirektor Keysers
Oberverwaltungsrat van Hoof bis Ende TOP 32.
öffentliche Sitzung
Tariflich Beschäftigter Hoymann
Oberverwaltungsrat Janßen
Tariflich Beschäftigter Klockhaus bis TOP 37. e)
öffentliche Sitzung
Tariflich Beschäftigter Posdena
Oberverwaltungsrätin Wier ab 17.18 Uhr bis Ende
öffentliche Sitzung
Verwaltungsrat Dahmen
Verwaltungsrätin Rennecke
Amtsrat Boltersdorf
Tariflich Beschäftigte Welbers
Amtfrau Berns als Schriftführerin

Bürgermeisterin Northing begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Kleve fest.

Mit Blick auf die anwesenden Schülerinnen und Schüler der Bewegung Fridays for Future schlägt sie vor, die Tagesordnungspunkte 1. und 25. der öffentlichen Sitzung zu tauschen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig die vorgeschlagene Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

Bürgermeisterin weist darauf hin, dass sie die Sitzung nach Absprache mit den Fraktionen um 19.35 Uhr für eine Live-Schaltung in die Sendung Lokalzeit Duisburg des WDR unterbrechen werde.

Weitere Anmerkungen zur Tagesordnung oder zur Niederschrift über die vergangene Sitzung ergeben sich nicht.

Zur Bürgerfragestunde gibt es keine Meldungen.

1. **Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands**

- Drucksache Nr. 1097 /X. -

Bürgermeisterin Northing begrüßt die Schülerinnen und Schüler der Bewegung Fridays for Future.

StV. Gebing teilt für die CDU-Fraktion die Zustimmung mit, wobei die Ausrufung des Notstands aufgrund der rechtlichen Bedeutung symbolisch zu verstehen sei. Den Bezug zum Klimaschutzfahrplan halte seine Fraktion für sinnvoll, da bereits viele Maßnahmen ergriffen worden und weitere umzusetzen seien. Es sei wichtig, dass auch aus der Bevölkerung Vorschläge kämen.

Auch StV. Tekath teilt die Zustimmung ihrer Fraktion mit. Die Resolution sei ein symbolischer Akt und es sei an der Zeit zu Handeln. Klimaschutz fange im Kleinen an, wie z.B. durch das Aufstellen von Trinkwasserspendern und den Verzicht auf Plastiktüten beim Einkauf. Der Klimaschutzmanager könne zusätzlich sowohl Verwaltung und Politik als auch die Bürgerinnen und Bürger beraten.

StV. Dr. Merges spricht auch die Zustimmung seiner Fraktion aus. Es müsse jetzt gehandelt werden und alle müssten gemeinsam ihren Beitrag leisten. Auch sie erhoffe sich, dass weitere Anregungen folgten und eine gewisse Dynamik entstehe.

Bürgermeisterin Northing weist darauf hin, dass sich die kreisangehörigen Kommunen mit einem kreisweiten Klima-Bündnis beschäftigten und prüften, einen Letter of Intent auf den Weg zu geben. Herrn Bürgermeister Gerwers habe sie auf seine Nachfrage hin die Beratungsvorlagen der Stadt zur Information weitergeleitet.

Die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN werde selbstverständlich zustimmen, so StV. Bay. Das Thema werde bereits seit 47 Jahren diskutiert, seit 1979 finde jährlich die Klimakonferenz statt, wobei er die Haltung der Kanzlerin diesbezüglich kritisiert. Eine Aussage, die später von StV. Schmidt klargestellt wird. Herr Bay spricht weiter von von Menschen gemachtem Klimawandel, dem sowohl auf der übergeordneten politischen Ebene als auch auf kommunaler Ebene begegnet werden müsse. Er dankt den Schülerinnen und Schülern von Fridays for Future für ihr Engagement, dass sie

unverändert fortführen sollten und meint unter Bezugnahme auf eine weitere Definition, dass der Begriff Notstand durchaus verwendet werden könne.

StV. Fuchs erkennt an, dass Kleve dieses Thema angehe. Sie verweist auf die allen zugewandene Überarbeitung der Resolution durch die Offenen Klever. Die weiteren Entwicklungen seien genau zu beobachten, da z.B. jedes Wachstum gut überlegt werden müsse und die Belüftung der Stadt bei den Planungen zu berücksichtigen sei. Die Offenen Klever sähen in der Ausrufung des Notstands nur Symbolpolitik. Kleve brauche stattdessen konsequentes und verantwortungsvolles Handeln. Sie werde der Drucksache zustimmen. Auf Nachfrage von Bürgermeisterin Northing verzichtet sie auf eine Abstimmung über die von den Offenen Klevern überarbeitete Resolution.

StV. Dr. Meyer-Wilmes hält den Ausführungen von StV. Fuchs entgegen, dass die Verwaltung zur Vermeidung von Symbolpolitik sehr konkrete Maßnahmen vorschläge und es sich daher um einen Beschluss handele, der alle Akteure binde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve erklärt einstimmig bei drei Enthaltungen den Climate Emergency als symbolischen Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an. Hierzu werden folgende Punkte beschlossen:

- a) Die Stadt Kleve wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei den Entscheidungen, die nachhaltige Stadt-, Raum- und Mobilitätsentwicklung sowie Energie- und Wasserversorgungskonzepte betreffen, die das 1,5 Grad Ziel unterstützen, berücksichtigen. Darüber hinaus strebt sie insbesondere auf der Grundlage des Klimaschutzfahrplans und seiner Fortschreibung Entscheidungen an, die den Klimawandel und dessen Folgen abschwächen und sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.
- b) Die Stadt Kleve orientiert sich für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.
- c) Die Stadt Kleve fordert von der Bundesregierung die Einführung eines Klimaschutzgesetzes, dessen Maßnahmen an den Forderungen des Pariser Abkommens ausgerichtet sind. Das Gesetz hat sicherzustellen, dass die bereits vereinbarten Reduktionsziele eingehalten werden und die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden, damit das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland spätestens bis 2050 vollständig erreicht wird.
- d) Die Stadt Kleve fordert, dass die Bundesregierung und die Landesregierung umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren.

StV. Bungert gibt eine persönliche Erklärung ab. Er freue sich, dass der Beschluss einstimmig gefasst worden sei; der symbolische Akt gehe ihm aber nicht weit genug. Jeder einzelne müsse mit gutem Beispiel vorangehen. So verzichte z.B. seine Familie in Gänze auf Flugreisen, habe den Fleischkonsum um 90 % reduziert und verwende zu 100 % grünen Strom der Stadtwerke Kleve. Dinge, die jeder umsetzen könne, die aber Verzicht und ein Umdenken bedeuteten. Es bedeute auch, jetzt Geld zu investieren, um nicht später die Folgen teuer bezahlen zu müssen. Er sehe in der Ausrufung des

Klimanotstands die Chance, zusammenzurücken und sich gemeinsam gegen den Klimawandel zu stemmen. Er appelliert daher an jeden einzelnen, sein eigenes Handeln zu überdenken.

StV. Janssen wollte ebenfalls eine persönliche Erklärung abgeben, zieht diese aber aufgrund der guten Ausführungen des StV. Bungert zurück.

2. **Aufstellung der umgesetzten Ratsbeschlüsse für das 1. Halbjahr 2019**

hier: Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung
- Drucksache Nr. 1103 /X. -

StV. Dr. Meyer-Wilmes bemängelt, dass insbesondere Prüfaufträge nicht in der Liste enthalten seien und nicht abgearbeitet würden. Als Beispiele nennt sie u.a. den Fahrstuhl zur Schwanenburg, die Liberation Route, die Klärung der Algenproblematik im Spoykanal und die Verlängerung des Citybusses.

Erster Beigeordneter Haas stellt klar, dass z.B. die einzelnen Beschlüsse zum Haushalt von der Kämmerei nachgehalten würden, Zwischennachrichten erfolgten oder sich die Anträge zur Beratung in den Fachausschüssen wiederfänden. Er sagt aber zu, diese Liste noch einmal auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen.

Da auch die CDU-Fraktion die Vollständigkeit der Liste anzweifelt, folgt eine Aussprache zu den aufgeführten Beschlüssen, im Rahmen derer Amtfrau Berns erklärt, welche Beschlüsse aufgeführt seien (siehe auch Drucksache Nr. 682/X.).

Auf Nachfrage von StV. Rütter zum Sachstand der Einführung einer Wettbürosteuer teilt Erster Beigeordneter Haas mit, dass der Antrag in der Bearbeitung sei, die rechtlichen Rahmenbedingungen aber noch nicht in Gänze klar seien.

Technischer Beigeordneter Rauer erläutert auf Nachfrage von StV. Schnütgen den Hinweis zu den kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen des Parkpflegewerks.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve nimmt die der Drucksache Nr. 1103/X. beigefügte Aufstellung zum Umsetzungsstand der in öffentlicher Sitzung gefassten Ratsbeschlüsse für das 1. Halbjahr 2019 zur Kenntnis.

3. **1. Nachtrag 2019 inkl. Wirtschaftspläne GSK und USK**

- Drucksachen Nrn. 1077 /X. und 1094 /X. -

StV. Fuchs teilt mit, warum sie den Nachtrag 2019 ablehnen werde und bezieht sich dabei auf die Bereitstellung zusätzlicher Mittel z.B. für das Aktenlager, die Fassadenarbeiten am Freiherr-vom-Stein Gymnasium und die Kaskade. Dagegen vermisse sie z.B. die Bereitstellung von Mitteln für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates und meint, dass die Stadtgestaltung offenbar nur die Angelegenheit einer kleinen Minderheit sei. Darüber hinaus halte sie es für gefährlich, die Stelle des Klimaschutzmanagers im Dezernat III anzusiedeln, wenn sich die Entscheidungen des Dezernenten an den Interessen von Investoren orientierten. Für diese Unterstellung entschuldigt sie sich später auf eindeutige Ansprache durch die Bürgermeisterin und den Technischen Beigeordneten.

Bürgermeisterin Northing stellt dar, dass die Stelle des Klimaschutzmanagers dem Dezernat zugeordnet werde, wo seit Jahren die fachliche Arbeit geleistet werde.

Erster Beigeordneter Haas erläutert die von StV. Fuchs angeführten Beispiele. Auf weitere Nachfrage von StV. Fuchs erläutert er die Höhe der für Ökopunkte veranschlagten Mittel.

StV. Stefan Welberts stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte.

StV. Tekath äußert formale Gegenrede.

Bürgermeisterin Northing lässt über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme den Schluss der Debatte.

Bürgermeisterin Northing lässt sodann über den 1. Nachtrag 2019 inklusive der Wirtschaftsplane GSK und USK abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme

a) die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 26.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	149.032.300	2.221.000	331.000	150.922.300
Aufwendungen	148.942.500	3.046.700	1.154.000	150.835.200
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	139.376.000	2.221.000	331.000	141.266.000
Auszahlungen	140.097.100	2.996.700	1.124.000	141.969.800

<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	5.880.000	20.500	0	5.900.500
Auszahlungen	9.447.000	965.200	0	10.412.200
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.560.000	0	0	4.560.000
Auszahlungen	1.719.100	0	0	1.719.100

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird um 944.700 € auf 4.511.700 € erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.021.000 € um 1.323.000 € erhöht und damit auf 4.344.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitales soll nicht erfolgen. Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Planung eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 87.100 € eingeplant.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 7

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
 - a) im Einzelfall bis 30.000 €
 - b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €

- c) Ausgaben und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen entstehen, in unbegrenzter Höhe
- 3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.
- 4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30.000 € festgelegt.

- b) **den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Umweltbetriebe AöR der Stadt Kleve für 2019**
- c) **den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements der Stadt Kleve für 2019**

- 4. **Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW**
- Drucksache Nr. 1099 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve nimmt die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 KomHVO zur Kenntnis.

- 5. **Feststellung des Jahresabschlussberichtes der Grenzland-Draisine GmbH und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018**
- Drucksache Nr. 1095 /X. -

Bürgermeisterin Northing lässt zunächst über die Beschlussvorschläge 1. und 3. der Drucksache abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen:

- 1. den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018, dem Anhang und dem Lagebericht festzustellen.
- 3. den Jahresfehlbetrag in Höhe von -9.070,48 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, Bürgermeisterin Northing und StV. Verhoeven, nehmen an der Beratung und Abstimmung zu Beschlussvorschlag 2. der Drucksache nicht teil. StV. Schmidt übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

6. **Feststellung des Jahresabschlussberichtes der Technologie-Zentrum Kleve GmbH und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018**

- Drucksache Nr. 1100 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen:

- a) den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 138.213,36 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € sowie den Lagebericht festzustellen.
- b) der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

7. **Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2019**

- Drucksache Nr. 1096 /X. -

Bürgermeisterin Northing weist auf einen redaktionellen Fehler in der ordnungsbehördlichen Verordnung dahingehend hin, dass diese Verordnungen keiner Bekanntmachungsanordnung bedürfen. § 3 der Verordnung müsse daher gestrichen werden.

Auf Nachfrage von StV. Hütz zur Berücksichtigung der Stellungnahme aus Düsseldorf und der Beurteilung der verkaufsoffenen Sonntage in der Geschäftswelt teilt Bürgermeisterin Northing mit, dass die Meinungen auseinander gingen, die Mehrheit der Gewerbetreibenden die Sonntage aber befürworte, da sie sich positiv auf den Umsatz auswirkten und viele Besucher nach Kleve brächten.

Oberverwaltungsrat van Hoof erläutert die rechtliche Situation und den Abwägungsprozess.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen von Bürgermeisterin Northing beschließt der Rat der Stadt Kleve mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung die folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2019:

Änderung vom _____ der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.02.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2019

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Kleve verordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kleve dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 07.04.2019
- 29.09.2019
- 01.12.2019

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleve, den _____

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde
Northing

8. **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Kleve vom 19.04.2016**
- Drucksache Nr. 1073 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Kleve vom 19.04.2016:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ und der „Schule von acht bis eins“ der Stadt Kleve vom _____

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der jetzt geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 216) hat der Rat der Stadt Kleve am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

I. Offene Ganztagschule im Primarbereich

§ 1

Das Angebot

Die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

§ 2 Elternbeitrag, Ermäßigungen

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sowie des Rhythmisierten Ganztages werden je Kind monatlich Elternbeiträge nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgrenzen analog § 5 Abs. 2 KiBiz in €	Elternbeiträge in €
Bis 15.000	7
Bis 18.000	20
Bis 21.000	30
Bis 25.000	40
Bis 30.000	50
Bis 40.000	65
Bis 50.000	85
Bis 60.000	110
Bis 70.000	130
Bis 80.000	150
> 80.000	170

2. Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig in einer Tageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet betreut, zahlen Eltern den jeweils höheren Beitrag vollständig und Beiträge für Geschwisterkinder, welche die Offene Ganztagschule besuchen, auf Antrag zu 25 %. Ergeben sich beitragsgleiche Beträge, so zahlen Eltern für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule ebenfalls 25 %. Pflegeeltern werden in der Einkommensgrenze bis 18.000 € eingestuft.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an dem Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beitragsfrei teilnehmen. Die Entscheidung trifft der Fachbereich Schulen, Kultur und Sport im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 3 Einkommensermittlung

1. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder diesen gleichgestellte Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

2. Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in diesem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf das Jahreseinkommen ab der Änderung. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 4

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
4. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 5

Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich bei
 1. Wechsel der Schule,
 2. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
 3. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.

2. Ein Kind kann durch die Stadt Kleve nach Mitteilung oder in Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht rechtzeitig nachkommen,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 6 Beitragspflicht, Fälligkeit

1. Beitrags-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ist der Beitrag anteilig monatlich zu zahlen.

3. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig. Sie ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 01. eines jeden Monats zu entrichten.
4. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Ferienbetreuung

1. Schüler und Schülerinnen können an der Ferienbetreuung des Offenen Ganztages teilnehmen, wenn sie die Schule besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Ein entsprechender Antrag ist an die Stadt Kleve zu richten.
3. Der Beitrag für eine Woche beträgt 40 € zzgl. Entgelt für das Mittagessen. Eine Ermäßigung des Beitrags ist nicht vorgesehen.
4. Die Teilnahme ist jeweils für eine ganze Woche verbindlich.

II. Schule von acht bis eins

§ 8 Das Angebot

Die Schule von acht bis eins bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Abweichungen können von der Schulleitung festgelegt werden.

§ 9
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

§ 10
Elternbeitrag

Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen gleichgestellte Personen.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Schule von acht bis eins. Sie besteht grundsätzlich für ein Jahr.

Für das erste Kind einer Familie, das an der „Schule von acht bis eins“ teilnimmt, ist der Elternbeitrag in Höhe von 40 € zu leisten. Der Elternbeitrag für das zweite Kind einer Familie beträgt 30 €. Das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie sind beitragsfrei.

Die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge wird auf die jeweiligen Betreuungsträger übertragen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Kleve vom 19.04.2016 außer Kraft.

9. **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Landesprogramms "Geld oder Stelle" für die Karl Kisters Realschule Kleve**

- Drucksache Nr. 1074 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Landesprogramms „Geld oder Stelle“ an der Karl Kisters Realschule in Kleve-Kellen:

Satzung vom _____ über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Landesprogramms „Geld oder Stelle“ an der Karl Kisters Realschule in Kleve-Kellen

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV

NRW 2023), in der jetzt geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 2 Abs.1 Kommunalabgabengesetz NRW und Nr. 8.5 i.V.m. 8.2 des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I hat der Rat der Stadt Kleve für die Karl Kisters Realschule am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Angebot

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

§ 2 Antragsberechtigte(r)

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

§ 3 Teilnahmeberechtigte

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Schüler/innen der Sekundarstufe I.
2. Die Teilnahme am Projekt „Geld oder Stelle“ ist freiwillig. Die Anmeldung bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).

§ 4 Elternbeitrag

1. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen gleichgestellte Personen.
2. Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot „Geld oder Stelle“ werden monatlich Elternbeiträge in Höhe von 20 Euro erhoben.
3. Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Programm „Geld oder Stelle“ betreut, zahlen sie den in Absatz 2 genannten Beitrag vollständig und Beiträge für Geschwisterkinder zu 50 %.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an dem Angebot „Geld oder Stelle“ beitragsfrei teilnehmen. Die Entscheidung hierüber überträgt der Fachbereich Schulen, Kultur und Sport der Schulleitung und dem Förderverein der Schule.

§ 5
Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich bei
 - Wechsel der Schule,
 - längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.
2. Ein Kind kann durch die Stadt Kleve nach Mitteilung oder in Abstimmung mit der Schulleitung vom Projekt „Geld oder Stelle“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 6
Beitragspflicht, Fälligkeit

1. Beitrags-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Programm „Geld oder Stelle“; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.
3. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das Projekt „Geld oder Stelle“, ist der Beitrag anteilig monatlich zu zahlen.
4. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag für 11 Monate vom Maßnahmeträger erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

10. **Verleihung eines Heimatpreises der Stadt Kleve**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve lehnt den Antrag der AfD auf Verleihung eines Heimatpreises der Stadt Kleve einstimmig bei zwei Enthaltungen ab. Die SPD-Fraktion hat sich bei der Abstimmung nicht beteiligt.

11. **Spielplatzentwicklung im Stadtteil Reichswalde**

- Drucksache Nr. 1089 /X. -

Bürgermeisterin Northing weist auf die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses empfohlene geänderte Reihenfolge der Gliederungspunkte des Beschlussvorschlags

sowie den Prüfauftrag an die Verwaltung zur Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes hin.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig bei einer Enthaltung,

- a) dass die endgültige Aufgabe des Spielplatzes Eichenwinkel erst zu erfolgen hat, wenn die Neugestaltung und Aufwertung des Spielplatzes Pastoratsweg unter den von den zuständigen Gremien zu beschließenden Rahmenbedingungen abgeschlossen ist,
- b) die Verwaltung zu beauftragen, Dritte bei der Erstellung der Planung des Spielplatzes Pastoratsweg zu beteiligen und
- c) den Spielplatz Eichenwinkel zu entwidmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob ein Teil des Grundstücks als Mehrgenerationenplatz errichtet werden kann.

12. **Vorkaufsrechtsatzung für Teilflächen des Bereiches Köstersweg/ Steenpad im Ortsteil Kellen**

hier: Satzungsbeschluss

- Drucksache Nr. 1079 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig den Erlass der folgenden Satzung der Stadt Kleve über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Teilflächen eines künftigen Bebauungsplans im Bereich Köstersweg/Steenpad im Ortsteil Kellen zur möglichen Erweiterung von Wohnbauflächen:

Satzung der Stadt Kleve vom _____ über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Teilflächen des Bereiches Köstersweg/Steenpad im Ortsteil Kellen eines künftigen Geltungsbereiches zur möglichen Erweiterung von Wohnbauflächen

Auf der Grundlage der §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Stadt Kleve zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich Köstersweg/Steenpad im Ortsteil Kellen. Der Standort ist aufgrund seiner Lage für die wohnbauliche Entwicklung geeignet. Für den dargestellten Geltungsbereich dieser Satzung, beabsichtigt die Stadt Kleve die städtebauliche Entwicklung ebenfalls über einen Bebauungsplan zu steuern. Bis heute werden die Flächen als Grünflächen genutzt. Durch die Satzung soll sichergestellt werden, dass die Flächen – den städtebaulichen Interessen der Stadt entsprechend – einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden und das vorhandene Wohngebiet weiterentwickelt werden kann.

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kleve in den durch diese Satzung bezeichneten Flächen, in denen sie städtebauliche Maßnahmen

beabsichtigt, ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an den Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtssatzung berührt:

Gemarkung Kellen, Flur 7, Flurstücke 573, 574, 1079, 1085, 1749 und 1753

Soweit die Flurstücke bebaut sind, erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die unbebauten Grundstücksteile

Die Flächen sind in dem Lageplan vom _____ im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Satzung und der Lageplan gem. § 1 und § 2 liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, _____

Die Bürgermeisterin
Northing

13. **Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4-295-0 für den Bereich Materborner Allee / Querallee im Ortsteil Materborn**

hier: Satzungsbeschluss

- Drucksache Nr. 1080 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-295-0 für den Bereich Materborner Allee/ Querallee im Ortsteil Materborn:

Satzung vom _____ für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-295-0 für den Bereich Materborner Allee/ Querallee im Ortsteil Materborn

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB in der derzeit gültigen Fassung und des §7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4-295-0 für den Bereich Materborner Allee/ Querallee im Ortsteil Materborn gefasst. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-295-0 für den Bereich Materborner Allee/ Querallee im Ortsteil Materborn.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-295-00 und ist grob wie folgt begrenzt:

- Materborner Allee,
- Querallee.

Der Satzungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Weiteres Vorgehen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

14. **Bebauungsplan Nr. 1-321-0 für den Bereich Tiergartenstraße**

hier: Beschluss der Offenlage
- Drucksache Nr. 1081 /X. -

Technischer Beigeordneter Rauer teilt mit, dass die textlichen Festsetzungen für diesen Bebauungsplan sowie die Bebauungspläne unter den Tagesordnungspunkten 15., 18. und 23. um Vorgaben zur Vorgartengestaltung, konkret das Ausschließen von Kies- und Splittgärten, ergänzt worden seien, um eine Reaktion und Meinung dazu im Rahmen der Offenlage zu erfahren. Er verliest den Textvorschlag.

StV. Gebing äußert, dass es sich um einen sehr sensiblen Bereich handele, daher eine Beratung im Ausschuss für Kultur und Stadtgestaltung erfolgen müsse und seine Fraktion sich eine Bebauung vorstellen könne, die sich an dem vorhandenen Bereich orientiere und keinen Fremdkörper darstelle. Die CDU-Fraktion sei grundsätzlich bereit, die Vorgaben zur Vorgartengestaltung mit aufzunehmen, habe aber Bedenken zur Umsetzung der 50 %-Regelung, die daraufhin vom Technischen Beigeordneten Rauer am Beispiel von zwei Doppelhaushälften erläutert wird.

StV. Dr. Meyer-Wilmes bedankt sich für den Vorschlag zur Vorgartengestaltung. Ihre Fraktion werde der Drucksache zustimmen. Sie sei aber misstrauisch, ob die Planung für dieses wertvolle Grundstück passend sei.

StV. Dr. Merges führt an, dass seine Fraktion sich eine vorgeschaltete Beratung im Ausschuss für Kultur und Stadtgestaltung gewünscht hätte, um die Anregungen in der Offenlage berücksichtigen zu können. Sie habe Probleme mit den möglichen sechs Wohneinheiten. Den Festsetzungen zur Vorgartengestaltung könne sie zustimmen.

Auf Nachfrage von StV. Goertz erläutern Technischer Beigeordneter Rauer und Tariflich Beschäftigter Posdena in Ergänzung zu einander den dritten Absatz der Festsetzungen zur Vorgartengestaltung.

StV. Fuchs macht deutlich, dass sie gegen jede Form der Bebauung sei und daher nicht zustimmen werde.

StV. Rütter äußert, dass seine Fraktion die Festsetzungen zur Vorgartengestaltung begrüße. Sie wünsche sich aber auch, dass der Bestand durch positive Anreize, wie Prämien oder Wettbewerbe, angegangen werde. Der Drucksache stimme sie zu, wenn sich die Bebauung am Bestand orientiere.

Technischer Beigeordneter führt aus, dass die Denkmalpfleger Wert darauf legten, dass in diesen Bereichen keine historisierenden Nachbauten, sondern Bauten in zeitgenössischer Architektur errichtet würden, um die vorhandenen Denkmäler nicht zu entwürdigen. Auf die Gestaltung könne aber lediglich im Rahmen der Baugenehmigung Einfluss genommen werden.

Auf Hinweis von StV. Schmidt erläutert er, warum die Möglichkeit der Verwendung von wasserdurchlässiger Pflasterung nicht aufgenommen worden sei.

StV. Schnütgen spricht sich noch einmal dafür aus, auch die bestehenden Vorgärten in den Fokus zu nehmen, die auf Grundlage der bestehenden Gestaltungssatzung schon landschaftsgärtnerisch hätten gestaltet werden müssen.

Technischer Beigeordneter Rauer verweist auf den Bestandsschutz und den Antrag zum Ausschuss für Bürgeranträge, der von seiner grundsätzlichen Bedeutung her im Umwelt- und Verkehrsausschuss behandelt werde. Die Bürgerinnen und Bürger seien durch Öffentlichkeitsarbeit, Förderprogramme, etc. zum Umdenken zu motivieren.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Vorgartengestaltung beschließt der Rat der Stadt Kleve mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen, den Bebauungsplan Nr. 1-321-0 für den Bereich Tiergartenstraße gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

15. **Bebauungsplan Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße / Treppkesweg / Kuhstraße im Ortsteil Materborn**

hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage
- Drucksache Nr. 1082 /X. -

StV. Tekath nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Es wird auf die Ausführungen des Technischen Beigeordneten Rauer zu Tagesordnungspunkt 14. verwiesen.

Auf Nachfrage von StV. Gietemann erläutert Technischer Beigeordneter Rauer, warum der ursprüngliche Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangt habe.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Vorgartengestaltung beschließt der Rat der Stadt Kleve einstimmig,

- das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße / Treppkesweg / Kuhstraße im Ortsteil Materborn einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, mit Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.
- den Bebauungsplan Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße / Treppkesweg / Kuhstraße im Ortsteil Materborn gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

16. **Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn**

hier: Satzungsbeschluss
- Drucksache Nr. 1083 /X. -

StV. Tekath nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn:

Satzung vom _____ für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße Straße im Ortsteil Materborn

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB in der derzeit gültigen Fassung und des §7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am _____ den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4-338-0-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn gefasst. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 für den Bereich Annaberstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 und ist grob wie folgt begrenzt:

- Annabergstraße
- Treppkesweg
- Kuhstraße

Der Satzungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Weiteres Vorgehen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

17. **Bebauungsplan Nr. 4-076-1 für den Bereich Grüner Ring / Annabergstraße, Bebauungsplan Nr. 4-076-4 für den Bereich Grüner Ring und Bebauungsplan Nr. 4-076-5 für den Bereich Marienschule / Königsallee im Ortsteil Materborn**
hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens und Beschluss der Offenlage
- Drucksache Nr. 1084 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

- das Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 4-076-1 für den Bereich Grüner Ring / Annabergstraße, des Bebauungsplans Nr. 4-076-4 für den Bereich Grüner Ring und des Bebauungsplans Nr. 4-076-5 für den Bereich Marienschule / Königsallee im Ortsteil Materborn einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.
- den Bebauungsplan Nr. 4-076-1 für den Bereich Grüner Ring / Annabergstraße, den Bebauungsplan Nr. 4-076-4 für den Bereich Grüner Ring und den Bebauungsplan Nr. 4-076-5 für den Bereich Marienschule / Königsallee im Ortsteil Materborn gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

18. **Bebauungsplan Nr. 5-243-1 für den Bereich Fliersol/ Kattenwald im Ortsteil Reichswalde**
hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage
- Drucksache Nr. 1085 /X. -

Es wird auf die Ausführungen des Technischen Beigeordneten Rauer zu Tagesordnungspunkt 14. verwiesen.

StV. Gebing teilt die Zustimmung seiner Fraktion mit. Sie wolle die Reaktion im Rahmen der Offenlage insbesondere zu einem möglichen Staffelgeschoss abwarten.

Auf Anmerkung von StV. Schnütgen zur Nordlage der Gärten weist Technischer Beigeordneter Rauer darauf hin, dass der größte Teil bereits bebaut sei, es nur um die Flächen unmittelbar an der Straße Kattenwald gehe und im Einzelfall Befreiungen geprüft werden könnten.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Vorgartengestaltung beschließt der Rat der Stadt Kleve einstimmig,

- das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5-243-1 für den Bereich Fliersol/ Kattenwald im Ortsteil Reichswalde einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.
- den Bebauungsplan Nr. 5-243-1 für den Bereich Fliersol/ Kattenwald im Ortsteil Reichswalde gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

19. **Bebauungsplan 2-330-0 für den Bereich Selfkant/ Zum Breijpott im Ortsteil Kellen**
hier: Satzungsbeschluss
- Drucksache Nr. 1086 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve wägt alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegten Stellungnahmen von Bürgern und Behörden ab und beschließt mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 2-330-0 für den Bereich Selfkant/ Zum Breijpott im Ortsteil Kellen bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie den dazugehörigen Gutachten und Berichten als Satzung.

20. **Bebauungsplan Nr. 7-325-0 für den Bereich Postdeich im Ortsteil Griethausen**
hier: Satzungsbeschluss
- Drucksache Nr. 1087 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve wägt alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegten Stellungnahmen von Bürgern und Behörden ab und beschließt einstimmig aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 7-325-0 für den Bereich Postdeich im Ortsteil Griethausen bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie den dazugehörigen Gutachten und Berichten als Satzung.

21. **Bebauungsplan Nr. 2-310-0 für den Bereich Van-Houten-Straße / Medline-Straße / Wilhelm-Sinsteden-Straße / Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen**
hier: Beschluss der erneuten Offenlage
- Drucksache Nr. 1088 /X. -

StV. Gebing teilt die Zustimmung seiner Fraktion mit und verweist auf seine Ausführungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur ordnungsrechtlichen und verkehrlichen Anordnung, um die Abkürzung über die Straße Hammscher Weg in das Gewerbegebiet zu vermeiden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig bei fünf Enthaltungen, den Bebauungsplan Nr. 2-310-0 für den Bereich Van-Houten-Straße / Medline Straße / Wilhelm-Sinsteden-Straße / Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

22. **Bebauungsplan Nr. 1-053-3 für den Bereich Stadionstraße/ Lindenallee**
hier: Satzungsbeschluss
- Drucksache Nr. 1054 /X. -

Technischer Beigeordneter Rauer erläutert die angepassten Planungen.

StV. Gebing meint, dass die Planungen nun durchaus verträglich seien und durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gesichert werden sollten. StV. Dr. Meyer-Wilmes schließt sich dem an.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve wägt alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegten Stellungnahmen von Bürgern und Behörden ab und beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 1-053-3 für den Bereich Stadionstraße/ Lindenallee bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie den dazugehörigen Gutachten und Berichten als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherung der Planungen einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Die Sitzung wird um 18.44 Uhr unterbrochen. Fortsetzung der Sitzung um 18.59 Uhr.

Mit Blick auf die anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der Jugendinitiative Klever Kulturzentrum schlägt Bürgermeisterin Northing auf Grundlage des § 11 der Geschäftsordnung vor, Tagesordnungspunkt 36. der öffentlichen Sitzung vorzuziehen.

Beschluss:

Der Rat Stadt Kleve beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt entsprechend vorzuziehen.

23. **Informationen zum Pannier-Gelände**

Bürgermeisterin Northing stellt ausführlich die Historie zur Beratung eines Kulturzentrums dar. Sie erinnert dabei daran, dass die Kulturschaffenden um ein Konzept hinsichtlich der Minimal- und Maximalanforderungen an ein Kulturzentrum losgelöst von einer bestimmten Örtlichkeit gebeten worden seien und sich dessen Bearbeitung aufgrund der geplanten Veranstaltung „Kulturwelle“ verzögert habe. Am 24.04.2019 habe sie das Konzept durch Herrn Schmitz erhalten, in dem erstmals das Pannier-Gelände als Standort genannt worden sei. Der gleichzeitig erbetene Letter of Intent zum Förderprogramm „Dritte Orte“ sei aufgrund des fehlenden politischen Willens nicht abgesetzt worden. In einem Gespräch mit Herrn Schmitz und Herrn Kleinecke am 05.06.2019 habe sie erstmals erfahren, dass das Pannier-Gelände zum Verkauf stehe und die Kulturschaffenden dieses ggf. selber kaufen wollten. Sie habe daraufhin den Kämmerer Herrn Haas beauftragt, ein Gespräch mit der Tochter der Eigentümerin und dem Investor zu führen. Am 18.06.2019 hätten die Kulturschaffenden mitgeteilt, dass die Finanzierung zum Kauf des Pannier-Geländes gesichert sei. Am 19.06.2019 habe sich die Jugendinitiative an die Fraktionen und an sie gewandt. In den Sitzungen des Ausschusses für Kultur und Stadtgestaltung am 20.02.2019 und 23.05.2019 sei über den Sachstand berichtet worden. Darüber hinaus würden die Ideen zu einem Kulturzentrum dem Ausschuss, wie zugesagt, vorgelegt.

Erster Beigeordneter Haas teilt mit, dass ihm in einem Gespräch am 21.06.2019 die Eckpunkte zu den Grundstücksfragen und des Konzepts zur Fortentwicklung vorgestellt worden seien. Er verweist auf weitere Informationen in nichtöffentlicher Sitzung.

Leitender Rechtsdirektor Goffin erläutert die rechtlichen Grundlagen zur Ausübung eines Vorkaufsrechts und fasst abschließend zusammen, dass die Stadt Kleve kein Vorkaufsrecht ausüben könne.

StV. Siebert weist darauf hin, dass die Quartiersentwicklung ein großes Thema für diesen Bereich sei. Es sei schade, wenn diese Angelegenheit einem Investor überlassen werden müsse. Daher regt sie an, noch einmal zu prüfen, ob dieses Quartier nicht als städtebauliche Maßnahme behandelt und die Nutzung und weitere Vorgehensweise so vertraglich geregelt werden könne.

In der folgenden Aussprache wird insbesondere die Bedeutung des Geländes auch im Zusammenhang mit der Quartiersentwicklung sowie der Kinder- und Jugendarbeit der Initiative herausgestellt.

StV. Dr. Meyer-Wilmes macht deutlich, dass es in Anbetracht der Umstände vorrangig darum gehe, wie die Fortführung dieser Arbeit sichergestellt werden könne.

Erster Beigeordneter Haas äußert, dass er die Sorge der Nutzer verstehe, die Gespräche aber sehr konstruktiv gewesen seien und er daher für Vertrauen in den Eigentümer werbe.

StV. Gebing verleiht seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, dass die zuständige Kulturdezernentin nicht bereits tätig geworden sei.

StV. Tekath berichtet über ihre Gespräche mit den Kulturschaffenden. Sofern tatsächlich bereits Fakten geschaffen seien, schlägt sie vor, dass die Verwaltungsspitze mit den Kulturschaffenden und dem Eigentümer Gespräche zur Fortführung der Arbeit führe.

Bürgermeisterin Northing stellt klar, dass sie stets über die aktuellen Sachstände und Entwicklungen informiert habe. Sie macht noch einmal deutlich, dass sie erst am 05.06.2019 die Information zum Verkauf des Pannier-Geländes erhalten habe und erst danach, dass die Stadt nach Möglichkeit selbst das Gelände kaufen solle. Die Verwaltung sei unmittelbar tätig geworden.

StV. Cosar äußert, dass das Pannier-Gelände das ideale Quartier für die Kulturschaffenden sei und es daher Pflicht sei, dieses Quartier zu erhalten und den Käufer an sein Wort zu binden.

StV. Rütter weist darauf hin, dass es nicht glücklich sei, sich in rechtmäßig abgewickelte Privatgeschäfte einzubringen. Es sei nun an Politik und Verwaltung adäquat mit der Situation umzugehen und dieses Thema auch für die Zukunft mit Leben zu füllen.

Bürgermeisterin Northing schlägt vor, dass sie gemeinsam mit Herrn Haas ein Gespräch mit dem Investor und den Kulturschaffenden führe.

StV. Bay merkt an, dass es tatsächlich auch um eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Begriff Quartiersentwicklung und den Inhalten einer nachhaltigen Stadtentwicklung gehe.

StV. Dr. Meyer-Wilmes fasst abschließend zusammen, dass mit Blick auf die Sicherung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der sportlichen Initiativen zeitnah Gespräch mit den Vertretern der Kulturschaffenden, den Fraktionsspitzen und der Verwaltungsspitze zu führen seien.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beauftragt die Verwaltung einstimmig, diese Gespräche wie von StV. Dr. Meyer-Wilmes vorgetragen zeitnah zu führen.

Die Sitzung wird um 19.35 Uhr unterbrochen. Fortsetzung der Sitzung um 20.05 Uhr.

24. **Bebauungsplan 1-339-0 für den Bereich Spycckstraße/ Klever Ring**
hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- Drucksache Nr. 1104 /X. -

Technischer Beigeordneter Rauer erläutert die Drucksache.

StV. Dr. Meyer-Wilmes und StV. Gebing teilen die Zustimmung ihrer Fraktionen mit und weisen darauf hin, dass einige Aspekte noch zu diskutieren seien.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Vorgartengestaltung beschließt der Rat der Stadt Kleve einstimmig, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-339-0 für den Bereich Spycckstraße/ Klever Ring einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Öffentlichkeit und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

25. **Konzept "Insektenfreundliches Kleve"**
- Drucksache Nr. 1072 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, das Konzept „Insektenfreundliches Kleve“ als handlungsorientierte Grundlage bei der künftigen Stadtentwicklung Kleves zu berücksichtigen. Das Konzept ist entsprechend in der Planung zu berücksichtigen und umzusetzen. Die zukünftige Klimaschutzmanagerin/der zukünftige Klimaschutzmanager soll die Umsetzung des Konzeptes begleiten.

26. **Strategische Ziel- und Maßnahmeplanung der Verwaltung**
hier: Zusammenstellung der Ergebnisse für das Jahr 2019
- Drucksache Nr. 1102 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve nimmt die in der Drucksache Nr. 1102/X. dargestellten Ausführungen zur Kenntnis.

27. **Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)**

hier: Fortschreibung 2020-2025

- Drucksache Nr. 1101 /X. -

Tariflich Beschäftigter Klockhaus erläutert die Drucksache.

StV. Gietemann teilt die Zustimmung seiner Fraktion mit und erinnert an die weiteren Konzepte zum Umgang mit Starkregenereignissen und zur Haltung des Regenwassers in den Ortschaften. In diesem Zusammenhang sollten auch Fördermöglichkeiten geprüft werden.

Tariflich Beschäftigter Klockhaus verweist auf die im Haushalt bereitgestellten Mittel und teilt mit, dass die Auftragsvergabe für die Bereiche Kalkarer Straße, Kaskade und Oberstadt bevorstehe. Der Verwaltung liege zudem eine Broschüre des Bundes über Fördermöglichkeiten vor.

Auf entsprechende Nachfragen von StV. Hütz sagt er eine Erläuterung der Zahlen zum Umsetzungsstand zur Niederschrift zu und weist darauf hin, dass die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen unabhängig von der Meldepflicht sei. Er kündigt auch an, dass den künftigen Fortschreibungen eine Informationsbroschüre für die Bürger beigelegt werde.

Zur Abrechnung der aufgeführten Maßnahmen erklärt Erster Beigeordneter Haas die Unterschiede zwischen Sanierungs- und Neubaumaßnahme, für die Kanalanschlussgebühren zu zahlen seien.

StV. Schnütgen fragt nach dem Beginn der Maßnahme Ringstraße, deren Planungsstand daraufhin, auch mit Bezug auf die Deichsanierung, von Tariflich Beschäftigtem Klockhaus erläutert wird.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Kleve für die Jahre 2020 bis 2025.

28. **Maßnahmen im Rahmen des Kulturleitplanes**

(Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 10.04.2019)

Da ihr die Ausführungen in der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Stadtgestaltung diffus erschienen, verdeutlicht StV. Schnütgen noch einmal die Intention der Maßnahmen.

Bürgermeisterin Northing teilt mit, dass die neuen Postkarten dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung vorgelegt würden. Für den Eingangsbereich des Rathauses werde die Errichtung einer analogen Plakatwand und auch für das Bürgerbüro die Installation eines digitalen Boards geprüft.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beauftragt die Verwaltung einstimmig, die Installation von digitalen Boards im Bereich der WTM und des Bürgerbüros, die Errichtung einer analogen Plakatwand im Eingangsbereich des Rathauses sowie die Organisation eines Impulsvortrags im Rat, Ausschuss für Kultur und Stadtgestaltung und in der Stadthalle zu prüfen.

29. **Öffnung der Fußgängerzone für Radfahrer an Sonntagen**

(gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 22.01.2019 und 12.06.2019)

StV. Schoofs teilt mit, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag 2. der Drucksache zustimme. Zu Beschlussvorschlag 1. begründet er im Folgenden den gemeinsamen Antrag.

StV. Tekath und StV. Rütter äußern, dass ihre Fraktionen der Drucksache in Gänze zustimmten. Es seien auch die Belange der Fußgänger, dem schwächsten Mitglied, zu beachten. Den Radfahrern könne zugemutet werden, ihr Fahrrad in der Fußgängerzone zu schieben.

StV. Cosar spricht sich energisch für die Öffnung aus, da es für Radfahrer die einzige Möglichkeit sei, die Stadt zu queren und er sich dagegen wehre, in einem Zug mit den wenigen rücksichtslosen Radfahrern genannt zu werden.

StV. Dr. Merges teilt mit, dass in seiner Fraktion keine Einigkeit habe erzielt werden können.

StV. Gebing führt an, dass fast alle Kommunen ihre Fußgängerzonen für Radfahrer geöffnet hätten. Zudem seien die meisten Abschnitte eben und nicht abschüssig. Eine Ablehnung des Antrags widerspreche dem Beschluss zum Klimanotstand.

StV. Bay verweist darauf, dass Kleve fahrradfreundliche Stadt sei. Die Gegenargumentation basiere in seinen Augen auf bloßen Annahmen. GVV und Polizei lieferten keine neuen Aspekte. Die Fußgängerzone müsse geöffnet werden und Verstöße seien entsprechend zu ahnden.

StV. Bungert erinnert an die seinerzeit ähnlich emotional geführte Diskussion. Auch er spricht sich dafür aus, das Refugium aufgrund der zu erreichenden hohen Geschwindigkeiten aufrecht zu erhalten.

StV. Siebert stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte.

Bürgermeisterin Northing lässt darüber abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen den Schluss der Debatte.

StV. Stefan Welberts beantragt die getrennte Abstimmung der Punkte 1. und 2. des Beschlussvorschlages und zudem namentliche Abstimmung zu Punkt 1.

Bürgermeisterin Northing lässt zunächst über den unstreitigen Beschlussvorschlag 2. der Drucksache abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme, die am 09.11.2016 versuchsweise für die Dauer eines Jahres beschlossene Freigabe der Fußgängerzone für Radfahrer von 19.00 Uhr bis 11.00 Uhr dauerhaft einzurichten.

Bürgermeisterin Northing lässt sodann nach Erläuterung des Abstimmungsverhaltens über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN auf

Öffnung der Fußgängerzone für Radfahrer an Sonntagen, mit Ausnahme der verkaufsoffenen Sonntage, abstimmen.

Es wird wie folgt abgestimmt:

Ackeren, van, Barend	Nein
Bay, Michael	Ja
Bucksteeg, Friedhelm	Enthaltung
Bungert, Alexander	Nein
Cosar, Heinz-Jörg	Ja
Döllekes, Fredi	Nein
Driever, Gerd	Enthaltung
Duenbostell, Horst	Nein
Fischer, Heidi	Nein
Fischer, Wilhelm	Nein
Fuchs, Anne	Ja
Gebing, Wolfgang	Ja
Gerritzen, Christa	Nein
Gietemann, Josef	Nein
Goertz, Heinz	Ja
Hekke, van het, Willem	Nein
Heyrichs, Michael	Ja
Hiob, Georg	Ja
Hütz, Klaus-Werner	Ja
Janßen, Alexander	Nein
Janssen, Udo	Nein
Kanders, Angelika	Ja
Kumbrink, Michael	Nein
Lichtenberger, Niklas	Nein
Liffers, Werner	Ja
Maaßen, Manfred	Ja
Merges, Carina	Ja
Merges, Dr. Fabian	Nein
Meyer-Wilmes, Dr. Hedwig	Ja
Northing, Sonja	Nein
Rambach, Andreas	Ja
Ricken, Edmund	Ja
Rütter, Daniel	Nein
Sanders, Norbert	Ja
Schmidt, Joachim	Ja
Schnütgen, Wiltrud	Ja
Schoofs, Christian	Ja
Schroers, Benedict	Ja
Siebert, Susanne	Ja
Teigelkötter, Friedrich	Ja
Tekath, Petra	Nein
Verheoven, Werner	Ja
Welberts, Sonja	Nein
Welberts, Stefan	Nein

Beschluss:

Als Ergebnis der namentlichen Abstimmung beschließt der Rat der Stadt Kleve mehrheitlich bei 23 Ja-, 19 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen die Öffnung der Fußgängerzone für Radfahrer an Sonntagen. Ausgenommen sind die verkaufsoffenen Sonntage.

30. **Erhöhung des Johann-Moritz-Kulturpreises auf 10.000 €**
(Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2019)

StV. Tekath begründet den Antrag und verweist dabei auch auf den Antrag zum Umweltschutzpreis.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve folgt dem Antrag der SPD-Fraktion und beschließt einstimmig, den Johann-Moritz-Kulturpreis der Stadt Kleve auf 10.000 € zu erhöhen.

31. **Erhöhung des Umweltschutzpreises der Stadt Kleve auf 10.000 €**
(Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2019)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve folgt dem Antrag der SPD-Fraktion und beschließt einstimmig, den Umweltschutzpreis der Stadt Kleve auf 10.000 € zu erhöhen.

32. **Gedenkveranstaltung zu 75 Jahre Zerstörung der Stadt Kleve**
(Antrag der SPD-Fraktion vom 14.06.2019)

StV. Tekath begründet den Antrag.

Erster Beigeordneter Haas teilt mit, dass er notwendige Mittel im Rahmen seiner Ermächtigung als Kämmerer bereitstellen könne.

StV. Gebing teilt mit, dass seine Fraktion zustimmen werde, da dies ein Grund sei, sich zu erinnern und zwar nicht ausschließlich den Klevern. Sie wünsche sich eine würdige Veranstaltung unter Einbeziehung der Jugend.

StV. Bay äußert, dass ihm nicht klar sei, worum es der SPD-Fraktion gehe. Er lehne den Antrag ab, wenn es darum gehe, Kleve zum Opfer der Alliierten-Befreiung zu machen. Tatsächlich gebe es größere Einschnitte, wie er an Beispielen verdeutlicht.

Auch die FDP-Fraktion werde zustimmen, so StV. Rütter. Es sei wichtig, unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ein Bewusstsein zu schaffen, zumal vielen Neubürgern das Ausmaß nicht bewusst sei.

StV. Schnütgen weist darauf hin, dass dem Antrag bereits ein entsprechendes Engagement, z.B. von der Singgemeinde, vorausgehe. Sie könne sich vorstellen, diese Veranstaltung auszuweiten. An dem Antrag selbst störe sie die aufgeführte Honorarzählung.

Da im Folgenden unterschiedliche Vorstellungen zur Art der Durchführung der Veranstaltung diskutiert werden, schlägt Erster Beigeordneter Haas als Kompromiss vor, dass in dem vorgesehenen Zeitrahmen eine städtische Veranstaltung durchgeführt werde. Die Schulen würden mit dem Hinweis auf eine mögliche Unterstützung zur Teilnahme an der Veranstaltung angeschrieben. Die Teilnahme sei freiwillig.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve schließt sich dem Vorschlag des Ersten Beigeordneten Haas an und beschließt zu dem Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich bei einer Gegenstimme und

zwei Enthaltungen der Zerstörung der Stadt Kleve vor 75 Jahren, der Freiheit und dem Wiederaufbau im Rahmen einer Veranstaltung im Herbst diesen Jahres zu gedenken und die weiterführenden Schulen zur Teilnahme einzuladen. Erforderliche finanzielle Mittel werden im Rahmen der Ermächtigung des Kämmerers bereitgestellt.

33. **Ausweitung der Sperrung am Opschlag**

(Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 12.06.2019)

StV. Siebert begründet den Antrag.

Bürgermeisterin Northing äußert, dass sie den Antrag als Prüfantrag verstanden wissen wolle.

Oberverwaltungsrat van Hoof teilt mit, dass analog der ersten Prüfung vor der Versuchsphase die Anwohner und Geschäftsleute zu beteiligen seien, da diese sich sonst übergangen fühlten. Die Verwaltung könne eine Drucksache zum nächsten Rat am 09.10.2019 zur Entscheidung vorlegen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve schließt sich dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN insoweit an, als dass die Verwaltung mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen beauftragt wird, zu prüfen, ob der Opschlag werktags bereits ab 17 Uhr und in der Zeit von Samstag 13 Uhr bis Sonntagabend 23 Uhr durch entsprechende Schaltung des Pollers gesperrt werden kann. Das Ergebnis wird dem Rat in seiner Sitzung am 09.10.2019 zur Entscheidung vorgelegt.

34. **Bürgerfragestunde in Ausschüssen**

(Antrag der Fraktion Unabhängige Klever vom 07.06.2019)

StV. Dr. Merges begründet den Antrag.

StV. Tekath teilt mit, dass die SPD-Fraktion zustimmen könne, wenn die Fragestunde analog derer zum Rat eingeführt werde und sich die Fragen nicht auf Gegenstände der Tagesordnung der laufenden Sitzung beziehen dürften.

StV. Gebing äußert, dass seine Fraktion sich selbst damit schwer tue. Er wirft die Frage auf, wer, mit welcher Legitimation und welchem Inhalt antworten solle. Zudem dienen die Ausschusssitzungen in erster Linie der Meinungsbildung der Fraktionen. Die Bürgerinnen und Bürger hätten jederzeit die Möglichkeit, sich abseits der Sitzungen mit ihren Anliegen an die Ratsmitglieder oder Fraktionen zu wenden.

StV. Dr. Meyer-Wilmes schlägt vor, im Rahmen der Bürgerfragestunde nur Fragen zuzulassen, die der reinen Information dienen.

Bürgermeisterin Northing schließt sich den Ausführungen von StV. Gebing an und verweist auf ihre Ausführungen in der Sitzung des Ausschusses für Bürgeranträge.

StV. Bay meint, dass der Antrag abzulehnen sei, weil die Arbeit der Ausschüsse mit der Vorbereitung der Ratsbeschlüsse festgelegt sei.

StV. Fuchs teilt mit, dass sie dem Antrag zustimmen werde. Die Bürger könnten sich direkter einbringen und den Ausschussmitgliedern zusätzliche Anregungen liefern.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve lehnt den Antrag der Fraktion Unabhängige Kleve auf Einführung einer Bürgerfragestunde in Ausschüssen mehrheitlich bei sechs Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen ab.

35. **Erweiterung der Ratsdrucksachen um die Rubrik "Auswirkungen auf das Klima"**
(Antrag der Fraktion Unabhängige Klever vom 07.06.2019)

Es wird klargestellt, dass dem Anliegen der Fraktion Unabhängige Klever bereits durch entsprechende Zusage der Verwaltung im Rahmen der Beratung zum Klimanostand nachgekommen wird.

StV. Dr. Merges zieht den Antrag daraufhin zurück.

36. **Umbesetzung in Ausschüssen**
(Antrag der FDP-Fraktion vom 04.06.2019)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Umbesetzung in Ausschüssen:

Umwelt- und Verkehrsausschuss

sachkundige Bürger

für Richard Evers neu Georg Cluse

Sportausschuss

sachkundige Bürger

für Philip Wochnik neu Bruno Kleindorp

37. **Mitteilungen**

a) Heimat-Preis

Erster Beigeordneter Haas teilt mit, dass der Förderbescheid nun vorliege und die Verwaltung unmittelbar danach die Veröffentlichung vorgenommen habe und gespannt sei, welche Vorschläge eingingen.

b) Nacht der Ausbildung

Bürgermeisterin Northing gibt bekannt, dass die Stadt Kleve gemeinsam mit den USK an der 10. Nacht der Ausbildung am 05.07.2019 teilnehme. Sie lädt alle Interessierten ein, sich an diesem Nachmittag über die vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren und teilt in dem Zusammenhang mit, dass alle Auszubildenden, die ihre Ausbildung in diesem Jahr abschließen, übernommen würden.

c) Ehrenamtsfest

Bürgermeisterin Northing lädt zum Ehrenamtsfest am 07.07.2019 ein. Die Einzelheiten würden morgen im Rahmen einer Pressekonferenz bekannt gegeben.

d) GGS An den Linden

Technischer Beigeordneter Rauer teilt mit, dass die durchgeführte Nachversiegelung des Parkettbodens zunächst in einem der belasteten Räume zu keiner Verbesserung geführt habe. Die durchgeführte Messung habe ergeben, dass die Konzentration bei $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit knapp über der Grenze des Vorsorgebereichs von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liege. Eine unmittelbare Gefährdung sei nicht zu erwarten und bauliche Maßnahmen würden gemäß dem Gutachten aus Verhältnismäßigkeitsgründen für nicht erforderlich gehalten. Die Stadt Kleve werde das Parkett mitsamt Kleber und dem darunter verbauten Estrich dennoch restlos entfernen. Danach erfolge eine erneute Messung, um die weiteren Maßnahmen auch für die übrigen Räume festzulegen.

e) barrierefreier Gleisübergang

Tariflich Beschäftigter Klockhaus teilt folgendes zum Sachstand mit:

Die favorisierte Variante aus der Machbarkeitsstudie zur barrierefreien Gleisquerung (schiengleicher Bahnübergang) sei der DB AG vorgestellt worden. Im Hinblick auf eine technische und rechtliche Einschätzung habe die DB AG empfohlen, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einzubinden. Das Bundesministerium sei am 10.10.2018 angeschrieben worden. Am 10.05.2019 erfolgte die Antwort aus Bonn. Das Bundesministerium stelle darin fest, dass die geplante Querung keinen Bahnübergang im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) darstelle, so dass es keiner aufwendigen Sicherungsmaßnahmen bedürfe. Da es sich aber um einen Reisendenüberweg mit Querung eines Nebengleises handele, sei die genehmigende Behörde das Eisenbahnbundesamt (EBA).

Das EBA sei mit Schreiben vom 22.05.2019 um Stellungnahme zur Querung und Benennung der weiteren Schritte für ein Genehmigungsverfahren gebeten worden.

Im Antwortschreiben vom 17.06.2019 beschreibe das EBA zwei Möglichkeiten, die Querung zu realisieren:

- 1.) Durchführung eines straßenrechtlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens durch die Bezirksregierung Düsseldorf, die in dem Fall zuständig sei.
- 2.) Änderung der Eisenbahnbetriebsanlage (durch die Querung) ausschließlich durch den Infrastrukturbetreiber, also die DB AG, die die Genehmigung beim EBA beantragen und die Maßnahme auch durchführen müsste.

Das EBA empfehle in seinem Schreiben, die Planungen mit der DB AG abzustimmen.

f) Ortskerngestaltung Griethausen

Verwaltungsrätin Rennecke berichtet, dass gemäß dem Ratsbeschluss vom 17.12.2018 gemeinsam mit dem Heimatverein Griethausen Maßnahmenvorschläge zur Ortskerngestaltung Griethausen erarbeitet worden sein, die sich derzeit in der Prüfung befänden. Sobald die Prüfung abgeschlossen sei, fände ein Ortstermin mit der

Bezirksregierung zwecks Abstimmung eines Förderantrags zum Programm „Dorferneuerung 2019“ statt.

g) Nutzung der Fähre zur Kirmes Schenkenschanz

Erster Beigeordneter berichtet über die Anstrengungen, die auf Nachfrage des Kirmesbetreibers Schenkenschanz zur Querung des Altrheins unternommen worden seien. Im Ergebnis seien die Bemühungen der Stadt Kleve erfolgreich gewesen. Da jedoch der Betreiber die Verantwortung zur Übernahme des städtischen Bootes nicht tragen wolle, sei eine andere Fähre geordert worden. Dafür erhalte der Betreiber eine finanzielle Unterstützung von Dritten.

38. Anfragen

a) Absage des Höhenfeuerwerks beim Lichterfest

StV. Ricken möchte wissen, ob im Kontext der unter Tagesordnungspunkt 1. verabschiedeten Resolution das Höhenfeuerwerk zum Abschluss des Lichterfestes abgesagt werden könne.

Bürgermeisterin Northing verweist auf die traditionsreiche Bedeutung des Lichterfestes, aufgrund derer sie sich nicht erlauben werde, die Frage nach dem Feuerwerk als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Sie meine, dass es dafür einer politischen Willensbildung bedürfe.

Erster Beigeordneter Haas antwortet, dass der Rat im Etat 2019 Mittel bereitgestellt und die Verwaltung entsprechend ermächtigt habe. Sofern das Feuerwerk nicht durchgeführt werden solle, müsse ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

b) Ertüchtigung der Friedhofshalle Merowingerstraße

StV. Schmidt fragt nach dem Sachstand.

Technischer Beigeordneter Rauer antwortet, dass kleinere Maßnahmen durchgeführt würden, eine Erweiterung aufgrund des erheblichen Aufwands aber als unverhältnismäßig abgelehnt worden sei. Weitere Informationen erfolgten schriftlich.

c) Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung des Sports gemäß Antrag der CDU-Fraktion

StV. Liffers bezieht sich auf die Beratung zu Drucksache Nr. 1103/X. und stellt klar, dass zu keiner Zeit über den Sachstand berichtet worden sei.

Bürgermeisterin Northing äußert, dass sehr wohl berichtet worden sei.

In der später folgenden Sitzungsunterbrechung stellt sich heraus, dass es sich offenbar um ein Missverständnis handelt.

Oberverwaltungsrätin Wier erklärt daraufhin, dass eine Arbeitsgruppe gebildet worden sei, die sich mit der Entwicklung der Sportstätten beschäftige. Die Arbeitsgruppe habe

entschieden, dass eine Überarbeitung der Richtlinien, wie von der CDU-Fraktion beantragt, erst Sinn mache, wenn die Sportstättenentwicklung abgeschlossen sei. Diese Entscheidung sei tatsächlich bislang nicht mitgeteilt worden.

d) Ideen- und Beschwerdemanagement

StV. Bungert möchte wissen, warum auf einen Hinweis zum desolaten Zustand eines Spielplatzes in Reichswalde über das Ideen- und Beschwerdemanagement bislang keine Rückmeldung erfolgt sei.

Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

e) Verwendung von torffreier Blumenerde

StV. Dr. Meyer-Wilmes gibt die Frage einer Besucherin der Veranstaltung in der Stadthalle am 14.06.2019 weiter und fragt, ob die Stadt Kleve torffreie Blumenerde verwende.

Bürgermeisterin Northing sagt schriftliche Beantwortung zu.

Die Sitzung wird um 21.48 Uhr unterbrochen. Fortsetzung der Sitzung um 21.57 Uhr.

f) Quartiersentwicklung

StV. Bay fragt, wie ernst die Quartiersentwicklung verfolgt und vorangetrieben werde und wie viele Mittel bereits investiert worden seien.

Erster Beigeordneter Haas antwortet, dass bereits rd. 100.000 € durch Vergabe zweier Aufträge an die Hochschule zu Buche schlagen würden und bereits sehr viel Zeit investiert worden sei. Die Arbeitsgruppe werde noch vor den Sommerferien über das weitere Verfahren beraten.

Ende der Sitzung: 22.03 Uhr

(Northing)
Bürgermeisterin

(Schmidt)
Vorsitzender TOP 5. 2.
öffentliche Sitzung

(Berns)
Schriftführerin